

OnVista Group

Einladung

zur

ordentlichen

Hauptversammlung

der OnVista AG

am 29. Juni 2004

– Wertpapier-Kenn-Nr. 546 160 –

– ISIN DE0005461602 –

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der
am Dienstag, den 29. Juni 2004, 10.30 Uhr,
im KOMED-Saal, 1. Obergeschoss,
Im MediaPark 7, 50670 Köln,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der OnVista AG zum 31. Dezember 2003, des nach US-GAAP aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2003, der Lageberichte für die OnVista AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss der OnVista AG und des Konzerns**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu bestellen.

- 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzungsbestimmung zum Unternehmensgegenstand**

Die Satzungsbestimmung zum Unternehmensgegenstand soll aktualisiert und präzisiert werden. Vorstand und Aufsichtsrat halten eine Anpassung des Unternehmensgegenstands insbesondere im Hinblick auf die Veränderungen in der Konzernstruktur für zweckmäßig.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Vermarktung von Internetportalen, die Zurverfügungstellung und Publikation von Daten in sonstigen Medien, die Entwicklung und Realisierung von Kommunikationskonzepten in elektronischen Medien, der Service, die Betreuung und die Beratung von Unternehmen im Bereich Kommunikation und Vermittlung von Dienstleistungen und Waren, die Entwicklung und der Verkauf von Softwareprodukten und die damit im Zusammenhang stehenden anwendungsorientierten Dienstleistungen sowie der Handel mit Hardware und der Betrieb von Rechenzentren.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist auch befugt, Unternehmen mit einem ähnlichen oder anderen Geschäftsgegenstand zu erwerben, sich daran zu beteiligen oder deren Geschäftsführung zu übernehmen. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen und ihren Betrieb und/oder Geschäftsbereich ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Wahrnehmung der Funktion einer Konzernholding beschränken.“

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des noch bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und Satzungsänderung

Die Hauptversammlung hat den Vorstand mit Beschluss vom 16. Februar 2000 ermächtigt, bis zum 15. Februar 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 3.350.000,00 zu erhöhen (bestehendes genehmigtes Kapital). Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung soll erneut für fünf Jahre erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird – unter gleichzeitiger Aufhebung der am 16. Februar 2000 erteilten Ermächtigung gemäß § 3

Abs. 4 der Satzung – ermächtigt, bis zum 28. Juni 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.350.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen dreihundertfünfzigtausend) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden, es sei denn, die Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts wurde bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals erneut durch die Hauptversammlung erteilt. Durch diese Anrechnung soll vermieden werden, dass während der Geltungsdauer einer nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erteilten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugleich von jener Ermächtigung als auch von der hier vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht wird. Das Bezugsrecht kann ferner vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit es um den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder den Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter geht, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Im übrigen kann das Bezugsrecht nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

b) § 3 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. Juni 2009 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.350.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, ausschließen, um die neuen Aktien gegen Bar-

einlagen zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden, es sei denn, die Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts wurde bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals erneut durch die Hauptversammlung erteilt;

- das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zwecke der Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere durch den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder durch Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter, ausschließen, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen die Ausgabe von Aktien vorgenommen werden soll.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

- b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 28. Juni 2009 nicht vollständig ausgenutzt worden ist, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist jeweils anzupassen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 6 der Tagesordnung

Die beantragte Ermächtigung für ein Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 3.350.000,00 dient dazu, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen. Die bislang bestehende Ermächtigung soll daher fortgeführt werden.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Zunächst ist im Falle einer Barkapitalerhöhung ein Bezugsrechtsausschluss für einen Erhöhungsbetrag von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals

möglich, um die neuen Aktien zu einem Betrag abzugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden, es sei denn, die Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts wurde bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals erneut durch die Hauptversammlung erteilt. Durch diese Anrechnung soll vermieden werden, dass während der Geltungsdauer einer nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erteilten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugleich von jener Ermächtigung als auch von der hier vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht wird. Die vorstehende Ermächtigung erlaubt die rasche Durchführung einer Barkapitalerhöhung zu einem den aktuellen Marktbedingungen möglichst nahekommenden Ausgabebetrag. Günstige Marktbedingungen können so kurzfristig genutzt werden. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewährt. Denn aufgrund des Umstands, dass die Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann, muss bei der Festsetzung nicht das Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden; auch können durch Vermeidung des sonst erforderlichen Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Maße gestärkt werden als bei einer Bezugsrechtsemission. Zudem steht den Aktionären grundsätzlich die Möglichkeit offen, durch Nachkauf gegebenenfalls ihre bisherige Anteilsquote aufrecht zu erhalten.

- Das Bezugsrecht kann vom Vorstand zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen Sacheinlage erfolgen soll. Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Zugleich erlaubt der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende Vornahme der jeweiligen Akquisition bzw. des jeweiligen Erwerbs, da die Gesellschaft insoweit keine bare Kaufpreiszahlung leisten muss. Insbesondere der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung erfordern in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Er-

mächtigung wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten zur Akquisition rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können.

- Außer in den genannten Fällen kann das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, die nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würde insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird jedoch versuchen, die Entstehung von Spitzenbeträgen bei den Bezugsrechten zu vermeiden.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederveräußerung der eigenen Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 3. Juni 2003 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien endet am 2. Dezember 2004. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen. Mit dieser erneuten Ermächtigung soll für die Gesellschaft die Möglichkeit aufrecht erhalten werden, die Aktien unter anderem als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie zur Bedienung der von der Hauptversammlung in den Jahren 2000 und 2001 beschlossenen Aktienoptionspläne einzusetzen. Zur inhaltlich im Wesentlichen unveränderten Fortführung der bestehenden Ermächtigung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor zu beschließen:

1. Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 28. Dezember 2005, außer zum Zwecke des Handelns mit eigenen Aktien, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft, somit Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 670.000,00 über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes zu erwerben.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf dem Erwerb vorausgehenden Handelstagen um nicht mehr als fünf vom Hundert überschreiten; er darf maximal 15 vom Hundert darunter liegen.

Im Falle des Erwerbs durch ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Kaufangebot darf der

Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf der Veröffentlichung vorausgehenden Handelstagen um nicht mehr als fünf vom Hundert unter- oder überschreiten. Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern die Zahl der Aktien der Gesellschaft, die der Gesellschaft angeboten werden, das Volumen des öffentlichen Kaufangebots überschreitet, muss der Ankauf im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Ankauf geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern auch
 - a) an Dritte als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen abzugeben, sofern der jeweilige Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt; oder
 - b) zu einem Preis zu veräußern, der den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht wesentlich, d. h. um nicht mehr als fünf vom Hundert unterschreitet; die Ermächtigung in diesem Absatz ist unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital) der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder
 - c) in Erfüllung der Optionsrechte, zu deren Ausgabe der Vorstand mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zu Tagesordnungspunkt 3 („OnVista Aktienoptionsplan 2000“) und vom 30. Mai 2001 zu Tagesordnungspunkt 10 („OnVista Aktienoptionsplan 2001“) ermächtigt wurde, einem Optionsberechtigten zu übertragen; die in den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zu Tagesordnungspunkt 3 und vom 30. Mai 2001 zu Tagesordnungspunkt 10 getroffenen Festlegungen über den Kreis der Optionsberechtigten und die Aufteilung der Optionsrechte, die Erfolgsziele, die Erwerbs- und Ausübungszeiträume für die Optionsrechte sowie die Wartezeit bis zur erstmaligen Ausübung der Optionsrechte werden insoweit auch Bestandteil dieser Ermächtigung. Soweit in Erfüllung von Optionsrechten der Gesellschaft die erworbenen Aktien dem Vorstand übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat.

Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse sowie anders als durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

3. Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die dem Vorstand mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juni 2003 erteilt wurde, wird mit Wirksamwerden der zu diesem Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Vorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 28. Dezember 2005 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft, somit Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 670.000,00, zu erwerben. Die vorgeschlagene neue Ermächtigung soll die von der Hauptversammlung vom 3. Juni 2003 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (die „bestehende Ermächtigung“) ersetzen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für die Dauer von 18 Monaten erteilt werden konnte und zum 2. Dezember 2004 auslief.

Die Ausnutzung der Ermächtigung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt hat der Aufsichtsrat beschlossen.

Die vorgeschlagene neue Ermächtigung sieht – wie bereits die bestehende Ermächtigung – vor, dass die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien in bestimmten Fällen auch außerhalb der Börse sowie anders als durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre erfolgen und in diesen Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann.

Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts betrifft zunächst die Abgabe eigener Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen, sofern der jeweilige Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Auch wenn derzeit keine entsprechenden Akquisitionen beabsichtigt sind, erlaubt dies der Gesellschaft, in geeigneten Fällen eigene Aktien flexibel und kostengünstig als Gegenleistung für einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb einzusetzen. Der Vorstand wird bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des

Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs jeweils bestrebt sein, dass der Wert der hingegebenen eigenen Aktien und der Wert des erworbenen Unternehmens oder der erworbenen Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Weiterhin eröffnet die vorgeschlagene neue Ermächtigung die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, um erworbene eigene Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zur anderweitigen Veräußerung wird beschränkt durch die Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung, so dass auf der Grundlage beider Ermächtigungen insgesamt höchstens Aktien in einem Umfang von 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, veräußert werden können. Bei dieser Möglichkeit zur Wiederveräußerung, die beispielsweise die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen eröffnet, werden die Vermögens- und die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre jeweils angemessen gewahrt.

Schließlich können nach der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbene eigene Aktien zur Erfüllung der Optionsrechte verwendet werden, zu deren Ausgabe der Vorstand mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 zu Tagesordnungspunkt 3 („OnVista Aktienoptionsplan 2000“) und vom 30. Mai 2001 zu Tagesordnungspunkt 10 („OnVista Aktienoptionsplan 2001“) ermächtigt wurde. Die in diesen Beschlüssen der Hauptversammlungen vom 16. Februar 2000 und vom 30. Mai 2001 getroffenen Festlegungen über den Kreis der Optionsberechtigten und die Aufteilung der Optionsrechte, die Erfolgsziele, die Erwerbs- und Ausübungszeiträume für die Optionsrechte sowie die Wartezeit bis zur erstmaligen Ausübung der Optionsrechte liegen als Bestandteile der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Köln sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Stollwerckstraße 3-5, 51149 Köln) zur Einsicht aus. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Durch die Ermächtigung, eigene Aktien zur Erfüllung von Optionsrechten zu verwenden, wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei der Bedienung der Optionsrechte zum Vorteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre flexibel und kostengünstig agieren zu können. Die Entscheidung darüber, wie die Optionsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen jeweils die zuständigen Organe der Gesellschaft, wobei sie sich allein von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Dienstag, den **22. Juni 2004**, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der nachstehend bezeichneten Stelle hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen, sowie sich, wenn die Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank erfolgt, anmelden. Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt bleiben.

Hinterlegungsstelle ist:

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf

Erfolgt die Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, so hat die Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung in der Weise zu erfolgen, dass die Hinterlegungsbescheinigung oder ein Doppel spätestens am Mittwoch, den 23. Juni 2004, bei der Gesellschaft eingereicht ist.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären wie bereits im vergangenen Jahr als besonderen Service an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung. Die Eintrittskarte sollten Aktionäre alsbald bei der jeweiligen depotführenden Bank bestellen. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Des Weiteren können Informationen zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

http://www.onvista-ag.de/investor_relations/stockholders_meeting.html

eingesehen werden.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Eine Abschrift der zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wenn ein Aktionär Anfragen zur Hauptversammlung hat oder Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat stellen möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

OnVista AG
– Investor Relations –
z.H. Frau Anja Seipp
Stollwerckstraße 3-5
51149 Köln
Fax-Nr. 02203/180640
eMail: ir@onvista.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den Aktionären nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

http://www.onvista-ag.de/investor_relations/stockholders_meeting.html

zugänglich gemacht.

Köln, im Mai 2004

OnVista AG
Der Vorstand

Anreise

KOMED im MediaPark Köln erreichen Sie

... mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

U-Bahn:

Ab Köln-Hauptbahnhof:

Linie 5 Richtung Ossendorf. Umsteigen am Friesenplatz in die Linie 6, 15, 17 oder 19 Richtung Ebert-platz. Haltestelle Christophstraße/MediaPark. Von dort durch die Hermann-Becker-Straße und über die Brücke in den MediaPark.

S-Bahn:

Ab Köln-Hauptbahnhof:

S6 Richtung Nippes, S11 Richtung Düsseldorf und S12 Richtung Hansaring. Haltestelle Hansaring. Von dort aus: hinter Saturn rechts, nächste links in die Maybachstraße, geradeaus in den MediaPark.

... oder mit dem Pkw:

Aus Richtung Nord:

A57/Neuss Richtung Köln-Zentrum, am Ende der Autobahn auf der mittleren Spur einordnen und dieser bis zur Ampel folgen – Ausfahrt Zentrum. Unter der Eisenbahnbrücke links in den Tunnel zur Ringstraße MediaPark mit allen Parkhäusern abbiegen.

A3/Oberhausen bis Kreuz Leverkusen, dann auf die A1 Richtung Euskirchen/Koblenz bis zum Kreuz Köln-Nord, dann auf die A57 Richtung Köln Zentrum – weiter siehe A57/Neuss.

A1/Dortmund bis Kreuz Köln-Nord, dann auf die A57 Richtung Köln Zentrum – weiter siehe A57/Neuss.

Aus Richtung Ost:

A4/Olpe bis Kreuz Köln-Ost, dann Richtung Zoobrücke/Köln-Zentrum. Dieser Straße über die Zoobrücke bis zum Fernsehturm (linke Seite) folgen. An der ersten Ampel nach dem Fernsehturm wenden. Nächste Möglichkeit rechts und nach der Ampel links in den Tunnel zur Ringstraße MediaPark mit allen Parkhäusern abbiegen.

Aus Richtung Süd:

A1/Euskirchen/Koblenz bis Kreuz Köln-Nord, dann auf die A57 Richtung Köln-Zentrum - weiter siehe A57/Neuss.

A3/Frankfurt bis Kreuz Köln-Ost – weiter siehe A4/Olpe.

A59/Flughafen/Köln/Bonn bis Dreieck Heumar, dann auf die A3 bis Kreuz Köln-Ost – weiter siehe A4 Richtung Olpe.

Aus Richtung West:

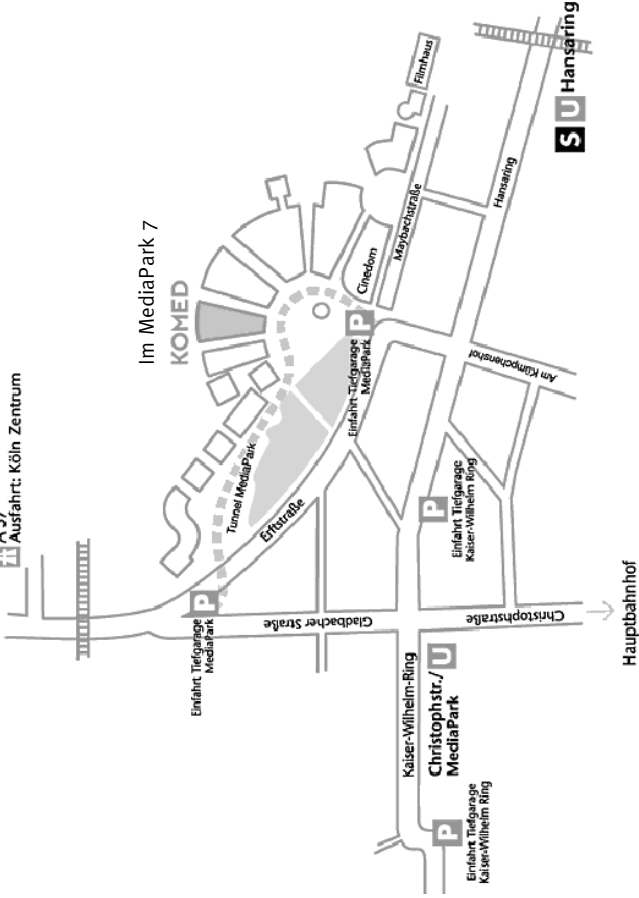
A4/Aachen bis Kreuz Köln-West, dann auf die A1 Richtung Wuppertal/Dortmund bis Kreuz Köln-Nord, dann auf die A57 Richtung Köln-Zentrum – weiter siehe A57/Neuss.

Parken

Die Zentrale Tiefgarage MediaPark Köln ist für Fahrzeuge bis 2 m Höhe von beiden Einfahrten erreichbar, ausgeschildert mit PZ . Die Einfahrt für LKW/Bus erfolgt ausschließlich durch die zentrale Einfahrt über die Gladbacher Straße

Das Gebäude befindet sich oberhalb des blauen und orangenen Kassenbereichs.

A 57
Ausfahrt: Köln Zentrum



Im MediaPark 7

KOMED

Einfahrt Tiefgarage
MediaPark

Tunnel MediaPark

Gladbacher Straße

Erfstrasse

Einfahrt Tiefgarage
MediaPark

Cinecom

Maybachstraße

Kaiser-Wilhelm-Ring

Christophstr./
MediaPark

Einfahrt Tiefgarage
Kaiser-Wilhelm Ring

Einfahrt Tiefgarage
Kaiser-Wilhelm Ring

Am Klumpchenhof

Hansaring

S U
Hansaring

Hauptbahnhof